

## Eingetragener Verein (e.V.)

Als eingetragener Verein (e.V.) gilt in diesem Zusammenhang jeder Verein, dessen Profimannschaft als direkter Bestandteil des Vereins geführt wird und nicht in eine Kapitalgesellschaft ausgegliedert wurde.

In einer solchen Konstellation übt die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan direkten Einfluss auf alle relevanten Gremien aus und kann durch Beschlüsse, Satzungsänderungen und Wahlen die Ausrichtung des Vereins wesentlich mitgestalten.

Im Tagesgeschäft werden der Verein und seine Mitglieder durch einen Vorstand im Sinne § 26 BGB vertreten, welcher von der Mitgliederversammlung in direkter oder indirekter Abstimmung gewählt wird.

In der Regel ist die Vertretungsbefugnis des Vereinsvorstands aber innerhalb der Satzung eingeschränkt, sodass bestimmte Entscheidungen nur mit Zustimmung weiterer Vereinsorgane getroffen werden dürfen. Meist sind Entscheidungen zustimmungspflichtig, die einen bestimmten Geldwert übersteigen. Ein Beispiel hierfür wäre auch eine Ausgliederung von Vereinsaktivitäten in Tochtergesellschaften.

Als zustimmungspflichtiges Vereinsorgan sollte in jedem Fall auch die Mitgliederversammlung in der Satzung genannt sein, um den Verein und seine Mitglieder juristisch einwandfrei abzusichern. Sollte die vorhandene Satzung eine solche Zustimmungspflicht der Mitgliederversammlung nicht enthalten, empfiehlt sich eine entsprechende Satzungsänderung.

Rechtlich unmissverständliche Regelungen haben der HSV Supporters Club sowie die Fangemeinschaft Dynamo für „ihre“ Vereine HSV und SGD innerhalb der Satzung verankern können. Diese schließen jedwede Ausgliederung ohne Mitgliederzustimmung rechtskräftig aus, wie die folgenden Satzungspassagen zeigen:

### Hamburger Sport-Verein e.V.

§ 12 Mitgliederversammlung

3.) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

[...]

1.) **Beschlussfassung über erhebliche Veränderungen der Vereinsorganisation sowie die Gründung von oder die Beteiligung an Gesellschaften**, gleichfalls die Kündigung/Aufgabe von Gesellschaften/Beteiligungen, soweit es sich um Vorgänge von erheblicher wirtschaftlicher Tragweite handelt.

Kontaktmöglichkeit Abteilung fördernde Mitglieder, HSV Supporters Club:

[kontakt@hsv-sc.de](mailto:kontakt@hsv-sc.de)

## **SG Dynamo Dresden e.V.**

### § 1 KOMPETENZEN

#### 3 Ermächtigung zur Rechtsvertretung und Auflösung des Vereins

3.1 Über nachfolgende Zwecke darf nur in einer dazu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Stimmzettel mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden:

3.1.1 der Beitritt von und die Fusion mit anderen Vereinen,

3.1.2 die Gründung und Liquidation eigener wirtschaftlich arbeitender Körperschaften,

3.1.3 der Beitritt in und der Austritt aus anderen Körperschaften, und, um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, zu den Sportverbänden,

3.1.4 die Auflösung des Vereins.

3.2 Der Aufsichtsrat regelt die Vertretung der Stimmrechte des Vereins in anderen Vereinen und Körperschaften gemäß Punkt 3.1 mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Stimmen.

[...]

### § 3 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

#### 1 Stellung der Mitgliederversammlungen

1.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

[...]

2.4 Der Mitgliederversammlung obliegt:

[...]

2.4.6 Entscheidung über die eingereichten Anträge;

2.4.7 Entscheidung über jede Änderung der Satzung;

Kontaktmöglichkeit Fanggemeinschaft Dynamo:

[info@fanggemeinschaft-dynamo.de](mailto:info@fanggemeinschaft-dynamo.de)